

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

des Marktes WACHENROTH



E-Mail: info@wachenroth.de • Internet: www.wachenroth.de • Tel.: 0 95 48 / 98 20 26-0

ÖFFNUNGSZEITEN: Mo Di Do Fr 9.00-12.30 UHR Do 15.00-18.00 UHR UND NACH TERMINVEREINBARUNG

Jahrgang 5

Samstag, den 29. September 2012

Nummer 118/KW 39

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amts- und Mitteilungsblattes ist
am Dienstag, 09.10.12 (10:00 Uhr)!
Erscheinungstag: **Samstag, 13.10.12**



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet am **Donnerstag, 18. Oktober 2012 um 18.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Wachenroth, Hauptstraße 23, statt.

Tagesordnungspunkte, vor allem Bauanträge, können in den jeweiligen Sitzungen nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag beim Markt Wachenroth eingegangen sind.

gez. Gleitsmann
1. Bürgermeister

Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wachenroth (Entwässerungssatzung – EWS) vom 18.09.2012

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Wachenroth folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet des Marktes Wachenroth
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbststän-

dige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrunds.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
- **bei Freispiegelkanälen:** die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
11. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
12. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht

nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage

auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt

die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.¹⁾

¹⁾Art. 60 Abs. 3 BayWG bleibt unberührt

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

– unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

– Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

– von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

– das wärmer als +35 °C ist,

– das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

– das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

– das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerks-

gesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst

wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkraft-

treten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind bei baulichen Veränderungen auf dem Grundstück zu prüfen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde an den Kanälen von denen der Grundstücksanschluss abzweigt bauliche Veränderungen (Sanierungsmaßnahmen etc.) vornimmt. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Wachenroth, den 18.09.2012

GLEITSMANN, Erster Bürgermeister

Erläuterung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten

Wie sie wahrscheinlich schon in den letzten Wochen und Monaten über die Medien erfahren haben, hat die Bayerische Staatsregierung ab dem laufenden Kindergartenjahr zum 01.09.2012 die Einführung eines Zuschusses auf die Elternbeiträge für Vorschulkinder beschlossen. Zwar gibt es hierfür noch keine gesetzliche Grundlage, weil die geplante Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) noch nicht vom Landtag verabschiedet wurde, in einer ersten Stufe sollen jedoch die Eltern bereits jetzt 50 € pro Monat als Zuschuss auf den Elternbeitrag für Vorschulkinder bekommen. Gemäß einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gelten folgende Voraussetzungen (Auszug aus dem Schreiben vom 03.08.2012):

„...“

- Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht.

- Für Vorschulkinder in Tagespflege wird ein Beitragszuschuss nicht geleistet.

- Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, wird kein Beitragszuschuss geleistet.

- Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss unterbrochen. Die Unterbrechung der Auszahlung des Elternbeitragszuschusses dauert vom Zeitpunkt des auf die Verfügung der Zurückstellung (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayEUG) folgenden

Kalendermonates bis einschließlich 31. August des Jahres vor der Einschulung.

...

- Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und ggf. Landkreise im Rahmen der kindbezogenen Förderung (KiBiG.web).

- Der Elternbeitragszuschuss wird von der für die kindbezogenen Förderung zuständigen Bewilligungsstelle (Art. 28 BayKiBiG) pauschal in Höhe von 50 Euro monatlich pro Kind ausbezahlt.

- Der Beitragszuschuss wird im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres für jeden Monat geleistet, in dem die Eltern zu einem Elternbeitrag durch Satzung oder auf vertraglicher Grundlage verpflichtet sind oder – im Fall der Beitragsfreiheit – in dem ein Betreuungsverhältnis der Eltern mit einer Kindertageseinrichtung besteht. Dafür müssen die im Newsletter 58 genannten Fallkonstellationen für eine Förderung vorliegen. Wechselt das Vorschulkind die Einrichtung gilt § 20 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG.

- Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die Träger mit Anspruch

nach Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG weiterzureichen.

- Der Träger hat die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art.

21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG zu staffeln. Die Elternbeiträge dürfen für Kinder ab

dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nicht differenziert nach

Alter oder Dauer der Einrichtungszugehörigkeit festgesetzt werden.

- Der Elternbeitrag für das Vorschuljahr ist mindestens in Höhe des Beitragszuschusses zu ermäßigen. Zum Elternbeitrag zählen auch sogenannte Spielgelder und/oder Gelder für Material (z.B. für Kreativmaterialien, Erste – Hilfe – Material, Desinfektions- und Putzmittelgeld). Zum Elternbeitrag zählen nicht Beiträge zur Verpflegung.

- Ist der Elternbeitrag niedriger als der Zuschuss oder sind die Eltern von einem

Elternbeitrag befreit (siehe Newsletter 58), verbleibt der überschüssige Betrag

bei dem Träger. Dies ist mit der Erwartung verbunden, dass die Träger diese Mittel zur Refinanzierung der Einrichtung bzw. zur finanziellen Entlastung von Eltern mit Kindern in anderen Altersstufen verwenden.

- Für Vorschulkinder, die wegen Unterschreitens der Mindestbuchungszeit (Art. 21

Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG) nicht kindbezogen gefördert werden, entfällt auch der

Beitragszuschuss.

...“

Der Markt Wachenroth hat als Träger seiner beiden Kitas die Gebührensatzung entsprechend angepasst, indem der § 4 a eingefügt wurde. Der Zuschuss wird bei der Abrechnung der monatlichen Elternbeiträge automatisch abgezogen, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen. Sie brauchen deshalb nichts Weiteres zu veranlassen.

GLEITSMANN, Erster Bürgermeister

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 18. September 2012

Der Markt Wachenroth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Gebühren

Der Markt Wachenroth erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder die Personen, die die Aufnahme in die Kindertagesstätte bewirkt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für die Buchung von Nutzungszeiten der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht für die vertraglich vereinbarte Dauer des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Gebühr ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr (1. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres) zu bezahlen, auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (3) Die Gebühr wird in monatlichen Beträgen erhoben. Zusätzlich werden Gebühren für Spielgeld erhoben. In besonderen Fällen - insbesondere bei verspäteten Nachmeldungen - kann eine einmalige Gebühr, abhängig vom jeweiligen Zusatzaufwand, erhoben werden.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten gelten folgende monatliche Gebühren, die nach der gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr in €/Monat			
	Kindergarten ¹ 1. Kind	Kindergarten ¹ Geschwisterkind	Kinderkrippe ² 1. Kind	Kinderkrippe ² Geschwisterkind
> 3 - 4 Std.	60,00 €	48,00 €	120,00 €	96,00 €
> 4 - 5 Std.	68,00 €	55,00 €	136,00 €	110,00 €
> 5 - 6 Std.	75,00 €	60,00 €	150,00 €	120,00 €
> 6 - 7 Std.	80,00 €	64,00 €	160,00 €	128,00 €
> 7 - 8 Std.	85,00 €	68,00 €	170,00 €	136,00 €
> 8 - 9 Std.	90,00 €	72,00 €	180,00 €	144,00 €

¹ Kindergartengebühr ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

² Kinderkrippengebühr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Vollendet ein Kleinkind während des Kindergartenjahres sein 3. Lebensjahr, verringert sich der monatliche Beitragsatz ab dem darauf folgendem Monat in dem das Kleinkind sein 3. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Übersteigt in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend die tatsächliche Nutzungszeit die Buchungszeit nach Abs. 1, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr von 5,00 EUR erhoben.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind gemäß Abs. 1 (um 20 v. H).
- (4) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird eine monatliche Pauschale von insgesamt 3,00 EUR für jedes Kind erhoben. Der Pauschalbetrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und wird zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Aufwendungen für Mittagsverpflegung und Getränke sind in den vorstehend genannten Gebühren nicht enthalten. Für eine regelmäßige Mittagsverpflegung ist die schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung erforderlich. Die Kosten für diese Mittagsverpflegung sind gesondert zu übernehmen.
- (6) Erfolgt die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr ohne zwingende Gründe nach dem 01.04. des laufenden Jahres bzw. nach dem veröffentlichten Anmeldetermin, so wird eine Nachmeldegebühr (§ 3 Abs. 2 Satz 4 der Benutzungsatzung) in Höhe von 25,00 EUR sofort bei der Anmeldung fällig.

§ 4 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zu Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kindertagesstättenjahres für das gesamte Kindertagesstättenjahr in Höhe der Gebühr für die gewählte Buchungszeit laut Betreuungsvertrag. Bei Beginn des Vertragsverhältnisses während eines Kindertagesstättenjahres entsteht die Gebühr mit Beginn des Vertragsverhältnisses laut Betreuungsvertrag, bei Erhöhung der Buchungszeit während eines Kindertagesstättenjahres entsteht der Differenzbetrag mit Beginn der erhöhten Buchungszeit jeweils für die verbleibenden Monate des Kindertagesstättenjahres. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt die Gebührenschuld mit Ende des Vertragsverhältnisses für die verbleibenden Monate des Kindergartenjahres. Bei der Gebührenberechnung zählen angebrochene Monate der Vertragsdauer als volle Monate.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der tatsächlichen Mehrnutzung.
- (3) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung soll durch Einzug im Lastschriftverfahren erfolgen. Barzahlung der Gebühr in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juli 2011 außer Kraft.

Wachenroth, 18.09.2012

Markt Wachenroth

GLEITSMANN

Erster Bürgermeister



Gemeindenachrichten

Infoveranstaltung zum geplanten Ausbau der Raststätte Steigerwald

Am **Donnerstag, den 11.10.2012** findet **um 19 Uhr** im Kronensaal in Weingartsreuth eine Informationsveranstaltung zum geplanten Ausbau der Raststätte Steigerwald statt. Vertreter der Autobahndirektion Nordbayern werden die Pläne erläutern und zu möglichen Fragen Stellung nehmen. Die interessierte Bevölkerung ist hierzu eingeladen. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit, um im späteren Beteiligungsverfahren der Planfeststellung gegebenenfalls Anmerkungen bzw. Einwände vorbringen zu können.

GLEITSMANN, Erster Bürgermeister

Kirchweih in Wachenroth

Vom 19. - 22.10.12 wird dieses Jahr die Kirchweih in Wachenroth gefeiert.

Unsere ansässige Gastronomie und Handelsgeschäfte sind wie immer bestens gerüstet.

Hierzu ergeht herzliche Einladung an die gesamte Bevölkerung, sowie allen Gästen aus Nah und Fern.

gez. Gleitsmann

Erster Bürgermeister

Annahme von Rasenschnitt

Ab sofort erfolgt **keine** Annahme mehr von Rasenschnitt im gemeindlichen Bauhof.

Bitte entsorgen Sie Ihren Rasenschnitt wieder über ihre Biomülltonne bzw. fahren ihn nach Medbach. Nutzen Sie bitte auch die Möglichkeiten der Gartenabfallsammlungen.

Ihr Bauhofteam

Veröffentlichung des Standesamtes:

Geburten:

am 14.08.12 in Bamberg

Anna Römer

Eltern: Christian Michael Römer und Daniela Helga geb. Lechner, Warmersdorf 5, 96193 Wachenroth

Eheschließung:

am 22.09.12 in Wachenroth

Formella Paul Andreas und Jacqueline geb. Rehe, Im Orles 11, 96193 Wachenroth, OT Weingartsgreuth

KEGELBAHN IN DER EBRACHTALHALLE

Ab sofort sind wieder Abendtermine für Dauerkegler frei. Bei Bedarf melden sie sich bitte bei H.Aschenneller unter der 0176/19820264.

Termine/Veranstaltungen für 2013:

Alle Vereine bzw. sonstige Veranstalter unserer bzw. auch benachbarter Gemeinden, die im kommenden Jahr eine oder mehrere Veranstaltungen in Wachenroth planen, werden gebeten, Ihre Termine bis 02.11.12 im Rathaus oder per mail unter info@wachenroth.de bekannt zu geben.

Im Dezember wird der Veranstaltungskalender im Amts- u. Mitteilungsblatt veröffentlicht.

gez. Gleitsmann
Erster Bürgermeister

Wir gratulieren zum Geburtstag:

04.10. 60 Jahre Christa Ewert, Weingartsgreuth 73
06.10. 63 Jahre Günter Schröcke, Warmersdorf 41

Hinweis: Sollten Sie mit der Veröffentlichung Ihres Geburtstages nicht einverstanden sein, teilen Sie dies bitte unter 09548/982026-12 bis spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Erscheinen mit. Ansonsten gehen wir stillschweigend von Ihrer Zustimmung aus.

Kirchweih in Warmersdorf

Vom 12. - 15.10.11 wird dieses Jahr die Kirchweih in Warmersdorf gefeiert.

Hierzu ergeht herzliche Einladung an die gesamte Bevölkerung.

gez. Gleitsmann
Erster Bürgermeister

Michl Müller kommt....

Am **Mittwoch, den 13.03.2013** kommt Michl Müller nach Weingartsgreuth in den Kronensaal mit seinem Programm „**Das wollt ich noch sagen..**“. Die Karte kostet 22,00 €.

Kartenvorverkauf: bei Horst Wölk in Weingartsgreuth, Tel. 9259544.

Es lädt herzlich ein
Kronensaal GbR

Zurückschneiden von überhängenden Ästen und Hecken

Der Markt Wachenroth bittet aus Gründen der Verkehrssicherheit alle Grundstücksbesitzer, **überhängende Äste und Hecken**, die das Lichtraumprofil, Schilder und Lampen an Gehwegen und Straßen beeinträchtigen, zurückzuschneiden. Nach der gemeindlichen Reinigungsverordnung ist es ebenfalls Pflicht, regelmäßig die **Gehwege** sowie die **Flusskante und die Einlaufschächte (Gullys)** zu reinigen. Sobald der Herbst beginnt und der Winter vor der Tür steht, sollte sich jeder Mitbürger diese Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in Erinnerung bringen und aktiv für ein schönes Ortsbild sorgen.

Insbesondere wird an die **Beseitigung des Laubes** appelliert, damit das Regenwasser problemlos ablaufen kann und es zu keinen Überschwemmungen bzw. Aquaplaning im Fahrbahnbereich kommt.

Wir bitten um Beachtung!

gez. Gleitsmann
1. Bürgermeister

Bericht zur Gemeinderatsitzung vom 13.09.2012

Der Tagesordnungspunkt (TOP) **Bauangelegenheiten** wurde gleich zu Beginn der Sitzung abgehandelt. Der **Abbruch einer alten Scheune** in Warmersdorf, sowie ein **Antrag zur Dachsanierung** in Kleinwachenroth, wurden genehmigt. Eine Bauvoranfrage zum **Bau eines Wohnhauses im Mischgebiet „An der Leite“**, wurde wegen noch zu klärender Grundstücksfragen in die nichtöffentliche Sitzung verlegt.

Vom Markt Vestenbergsgreuth gab es zum TOP **Bauangelegenheiten in Nachbargemeinden** zwei Stellungnahmen zu beschließen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oberwinterbach“ und die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Kühnplatte“, berühren nicht die Belange des Marktes Wachenroth und konnten somit positiv beschlossen werden.

Der Punkt **Fahnenmasten am Parkplatz vor dem Schloss** in Weingartsgreuth, welche von der Kirchengemeinde beantragt wurden und auch schon vom Bauausschuss in Sachen Standplatz besichtigt wurden, ist nochmals verschoben worden. Der Schlossherr gab zu bedenken, dass die freie Sicht zum Schlossensemble eingeschränkt werden könnte. Zudem sollen die örtlichen Vereine noch zu dieser Angelegenheit befragt werden.

Der Freistaat Bayern will das **letzte Kindergartenjahr gebührenfrei** machen. Der erste Schritt wäre zum 01.09.2012 für jedes Kind, welches das letzte Kindergartenjahr belegt, 50,- € Zuschuss zu gewähren. Im Jahr 2013 soll der zweite Schritt erfolgen und der Zuschuss um weitere 50,- € erhöht werden. Da die letzte Anpassung der Kita Gebühren im Jahr 2009 erfolgte, soll bis zur nächsten Sitzung die aktuelle Gebührensituation geprüft werden. Ein Satzungsbeschluss zur Anpassung wurde einstimmig gefasst.

Geschäftsleiter Markus Schramm referierte über eine Tagung der Bayerischen Staatsregierung zur neuen **Mustersatzung zur gemeindlichen Entwässerungssatzung**. Es wäre dringend notwendig die eigene Entwässerungssatzung, (EWS), der neuen Mustersatzung anzupassen. Der Gemeinderat folgte der Empfehlung ebenfalls einstimmig.

Verbindungsbau Feuerwehrhaus und Bauhof Wachenroth:

Im Juli 2012 war ein Vertreter der Regierung von Mittelfranken vor Ort und hat sich zum Erhalt einer Zuwendung für den Bau des weiteren Stellplatzes geäußert. Am 23.08.2012 wurde die Maßnahme genehmigt und eine Zuwendung in Aussicht gestellt. Somit konnte der Bau in Auftrag gegeben werden.

Den Zuschlag erhielt die mindestnehmende Fa. Röcklein aus Wachenroth.

Heftig diskutiert wurde der nächste TOP der Sitzung, die **Beschaffung von Digitalfunkgeräten für die Feuerwehren**. Die Einführung des Digitalfunks ist nach Auffassung des Gremiums längst überfällig, da einige Nachbarländer längst mit Digitalfunk arbeiten. Der Landkreis ERH will nun ab dem 01.08.2013 einen Probetrieb mit der integrierten Leitstelle (ILS) Nürnberg durchführen. Somit sollte eine Grundausrüstung an neuen Geräten erfolgen. Gerade für eine Randgemeinde wie Wachenroth wäre ein sogenannter Probelauf sehr wichtig, um für später entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Unsicher ist der staatliche Zuschuss für neue Geräte. Der Rat beschloss eine Anschaffung der Mindestmenge nach Klärung der Zuwendungsfrage. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich hierbei um vorerst ca. 3.100,- €.

Abgelehnt wurde eine Beteiligung an der **VGN - Freizeitlinie „Steigerwald-Express“** für 2013. Das Landratsamt Bamberg bittet in einem Schreiben um eine Beteiligung des Marktes Wachenroth an den laufenden Kosten, welche mit ca. 3.000,- €, jährlich beziffert sind. Nach eingehender Diskussion kam man zu dem Ergebnis, dass seitens der Gemeinde oder deren Bürger keinerlei Bedarf besteht.

Informationen des Bürgermeisters waren zum einen ein anonymes Schreiben, welches den **Zustand einiger Flurwege** nach erfolgter Unterhaltung durch die Jagdgenossenschaften monierte. Das aufgebrachte, auf Schadstoffen untersuchte Fräsgut, wurde mittlerweile nachgearbeitet. Auch informierte der Bürgermeister das Gremium über die **Aufnahme des Steinkreuzes** an der Gemeinestraße Weingartsgreuth-Horbach, Abzweig Hammermühle in die Denkmalliste.

Im Anschluss fand die nichtöffentliche Sitzung statt.

gezeichnet
F. Gleitsmann - 1.BM

Spende Blut - Rette Leben!



Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt hält. **Wir bitten deshalb dringend um Ihre Unterstützung:**

Nächster Blutspendetermin:

Montag, den 29. Oktober 2012
von 17:00 - 20:00 Uhr
in Wachenroth, Ebrachtalhalle

Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten!
Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Gartenabfallsammlung

Die Sammlung der Gartenabfälle findet

in Wachenroth am Kindergarten

am Mittwoch, 24.10.12 von 14 - 15 Uhr und
am Samstag, 27.10.12 von 8 - 11 Uhr

in Weingartsgreuth am Trafobus

am Freitag, den 19.10.12 von 12 - 14 Uhr

statt.



Vereine und Verbände

Veranstaltungen im Oktober 2012:

29./30.09.	Faszination Garten in Weingartsgreuth
02.10.	25jähriges Vereinsjubiläum 19 Uhr, HVREG, Kronensaal, Weing.
06.10.	Karpfenessen d. Angler 18:00 Uhr, Anglerverein W'roth, GH Grüner Baum
07.10.	Abangeln (13-17 Uhr), Anglerverein W'roth, Wachenroth
12.-15.10.	Kerwa in Warmersdorf, Warmersdorf
18.10.	Seniorennachmittag, KG Schloßkirche Weing.
19.-22.10.	Kerwa in Wachenroth, Wachenroth
19.10.	Kerwastanz Schwallclub W'roth, Ebrachtalhalle
20.10.	Kerwastanz Blaskapelle W'roth, Ebrachtalhalle

Blaskapelle Wachenroth Die Blaskapelle Wachenroth lädt zum Kerwastanz

Die Blaskapelle lädt herzlich zum Kirchweihantanz

am Samstag, den 20. Oktober 2012
in der Ebrachtalhalle Wachenroth

ein.

Es spielen für Sie „Die lustigen Reichmannsdorfer“.

Eintritt frei!

Für warme Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Auf Ihr Kommen freut sich die
Blaskapelle Wachenroth e. V.

FC Bayern Fan-Club Fahrt nach München zum Bundesligaspiel

F.C. Bayern München - TSG 1899 Hoffenheim
am Samstag, 06.10.12



Karte:	30 EUR
Fahrt (Mitglied):	15 EUR
Fahrt (Nichtmitglied):	20 EUR
Abfahrt:	07:00 Uhr Gasthaus „Schwarzer Adler“ 07:10 Uhr Oberalbach (Bushaltestelle)

P.S.: Beim Fahrpreis ist die Brotzeit dabei!!! Rentner und Kinder erhalten auf die Karte 50% Ermäßigung!!! (Bitte bei Bestellung angeben) Da an diesem Wochenende Oktoberfest in München ist, könnt Ihr diese Fahrt mit einem Besuch auf der Wies`n oder in der Innenstadt beginnen!!! Nach dem Spiel fahren wir wieder Heim. Also nicht lang überlegen, die Karten sind heiß begehrt.

Anmeldung bei Stefan Sperber, Hauptstr.56a, Tel.: 09548/980076 oder bei Roland Rippel, Oberalbach 14, Tel.: 09548/980233.

Mit rot weißen Grüßen
Stefan Sperber (1. Vorstand)

FF Wachenroth

Übungs- und Veranstaltungstermine im Oktober 2012:

So.	30.09.	Übung Zug 3	Beginn: 9.00 Uhr
Mo	01.10.	technischer Dienst	Beginn: 19.00 Uhr
Do	04.10.	Infoabend Kinderfeuerwehr	Beginn: 19.00 Uhr
Fr	05.10.	Kameradschaftsabend	Beginn: 19.00 Uhr
Sa	06.10.	Sirenenprobe	Beginn: ca. 13.15 Uhr
Mo	08.10.	Atemschutzübung Herzogenaurach	Trffpkt: 18.30 Uhr
Mi	10.10.	Jugendwissenstest in Höchststadt	Trffpkt: 17.30 Uhr
So	14.10.	Kommandantentagung in Adelsdorf	Trffpkt: 8.15 Uhr
Mo	15.10.	Übung Zug 1	Beginn: 19.00 Uhr
Di	16.10.	Lehrgang WBK in Herzogenaurach	Trffpkt: 17.00 Uhr
Mi	17.10.	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr
Mi	24.10.	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr
Fr	26.10.	Übung Zug 2	Beginn: 19.00 Uhr
Mo	29.10.	technischer Dienst	Beginn: 19.00 Uhr
Mi	31.10.	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr

Wenn ich groß bin, werd ich Feuerwehrmann!

Wieso so lange warten? Noch in diesem Herbst gründet die Freiwillige Feuerwehr Wachenroth eine Kinder-Feuerwehr. Hier sollen Kinder ab 6 Jahren spielerisch an Fragen des Brand-schutzes herangeführt werden. In den letzten Jahren hat sich immer wieder gezeigt, wie begeistert schon die Kleinsten beim Ferienprogramm oder bei der Brandschutzerziehung im Kindergarten (s. Foto) Dinge lernen, die im Notfall Leben retten können.



Während bei der Jugendfeuerwehr (ab 12 Jahren) die Jugendlichen gezielt auf spätere Einsätze bei der Feuerwehr vorbereitet werden, geht es bei der Kinder-Feuerwehr vor allem darum Spaß zu haben und beim Spielen und Basteln quasi „nebenbei“ zu lernen. Alle Kinder ab 6 Jahren sind herzlich Willkommen! Weitere Informationen erhalten Sie auf dem beiliegenden Blatt und unter www.feuerwehr-wachenroth.de.

KINDER-FEUERWEHR: Weil lernen Spaß macht...

FF Weingartsgreuth

Übung/Kameradschaftsabend

Die nächste **Übung** ist am Montag, den 15. Oktober 2012 um 18:30 Uhr. Treffpunkt ist am Feuerwehrgerätehaus.

Der nächste **Kameradschaftsabend** findet am Samstag, den 13. Oktober 2012 statt. Wir treffen uns ab 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus. Hierzu sind auch nicht Feuerwehrleute recht herzlich eingeladen.

Besuchen Sie auch unsere homepage:
www.ff-weingartsgreuth.de



FSV Weingartsgreuth

1. Mannschaft

So.	30.09.	15:00 Uhr	SV Rot Weiß 1938 Lisberg - FSV
So.	07.10.	15:00 Uhr	SC Prölsdorf - FSV
So.	14.10.	15:00 Uhr	FSV - SV Frensdorf 2

AH-Mannschaft

Sa.	06.10.	16:30 Uhr	FSV - DJK Adelsdorf/Aisch
Sa.	13.10.	16:00 Uhr	FSV - SpVgg Thierberg
Sa.	20.10.	16:00 Uhr	FSV - BSG INA 1

Aktuelles vom FSV erfahren Sie auch auf unserer Homepage <http://www.fsv-weingartsgreuth.de>.

Heimatverein Reicher Ebrachgrund e.V.

25 Jahre jung -

Willkommen zum kleinen Jubiläum!

Unter dem Motto „Von der Regnitz bis zum Steigerwald: der Verein ist jung, die Heimat alt.“ lädt der Heimatverein Reicher Ebrachgrund seine Mitglieder und Freunde recht herzlich zur kleinen Feier anlässlich seines 25-jährigen Bestehens ein.

Die Veranstaltung findet statt
am Dienstag, den 2. Okt. 2012 im Kronen-Saal in Weingartsgreuth, Beginn 19 Uhr.

Geplanter Ablauf

- **25 Jahre „reichebrachgründige“ Vereinsgeschichte**, Vortrag des 1. Vorsitzenden
- **Heimatliche Gesänge**, Pommersfeldener Heimatmusik
- **Grüßen und gegrüßt werden**, Worte von Berufenen
- **Zwei festliche Fachvorträge**, Annette Schäfer, Kreisheimatpflegerin Bamberg
Dr. Manfred Welker, Kreisheimatpfleger ERH
- **Sagenhaftes und Skurriles aus Franken**, Lesung von Job Frhr. von Seckendorff-Witzleben

Für die Versorgung mit „kleinen Warm-Speisen“ und Getränken bemühen sich freundlicherweise die Damen und Herren der Kronensaal-Mannschaft. - Der Eintritt ist frei.

Für den Vorstand

i. A. Franz F. Kachler (1. Vors. HVREG)

Gartenbauverein Weingartsgreuth-Horbach

3-Tagesfahrt ins Elsass

Kraftvolle Weine, idyllische Dörfer mit hübschen Fachwerkhäusern, vielfältige Gärten und kulinarische Genüsse wie der Elsässer Flammkuchen: Das sind die ersten Gedanken ans Elsass. Dabei hat die Region auf der anderen Rheinseite noch viel mehr zu bieten: Das Elsass zeigt sich vielfältig. Erleben Sie mit uns das wunderschöne herbstliche Elsass vom 05.10 – 07.10.2012

Programmablauf:

1.Tag:

Abfahrt in Weingartsgreuth nach Straßburg. In Straßburg beginnen wir mit einer gemütlichen Schifffahrt auf den Kanälen, wo wir von dort aus die Altstadt, das europäische Parlament und weitere Sehenswürdigkeiten bestaunen können.

Danach fahren wir weiter zur Stadtführung nach Colmar. Am späten Nachmittag kehren wir nach Umkirch zum Abendessen und dortiger Übernachtung ein.

2.Tag:

Nach dem Frühstück fahren wir nach Sulzburg zur Führung durch die Staudengärtnerei der Gräfin von Zeppelin. Danach Fahrt in den Wessertal-Park mit Textilmuseum und Aufenthalt zur freien Verfügung. Auf der Rückfahrt bis Bötzingen kehren wir im Weingut Schaffner ein. Hier gibt's ein leckeres Abendessen mit Weinprobe, danach Fahrt zurück zum Hotel.

3.Tag:

Am Morgen steht die Stadtbesichtigung in Freiburg auf dem Plan, danach bleibt noch Zeit um Freiburg zu erkunden. Nach dem Mittagessen fahren wir über Donaueschingen in Richtung Heimat mit einem Abendessen zu Abschluss.

Preis: 165.- € pro Person im Doppelzimmer; Einzelzimmerzuschlag: 30.- €

Darin enthaltene Leistungen: Fahrt, 2x Ü/F, 1x Abendessen, Schifffahrt, Reiseleitung (Colmar/Freiburg), Weinprobe.

Gartenbauverein

Weingartsgreuth-Horbach e.V.

Obst- und Gartenbauverein Wachenroth

Kürbisfest für Kinder

Wo: Im Pfarrheim Wachenroth
am **Samstag, 06. Oktober 2012**
von 14.00 - 17.00 Uhr
Kürbisschnitzen

**Mitzubringen: Kürbis ob klein - ob groß
Schnitzwerkzeug, Unterlage**

Kürbis-Wettbewerb mit Preisverleihung:

Hast du einen Kürbis aus Deinem Garten -
Dann schnell und lass deinen Kürbis am Samstag wiegen.
Die drei schwersten erhalten einen Preis.

Eingeladen sind alle von 1-99 Jahre die Spaß am Kürbis haben.
Für Essen und Trinken ist gesorgt

Anmeldung: bis Donnerstag, 04. Oktober 2012

Schmit Leni 09548/ 1638 * Schönlein Hans 09548/ 1586

Euer Obst- und Gartenbauverein Wachenroth

Katholischer Frauenbund

Rosenkranzgebet

Der Katholische Frauenbund lädt **am Freitag, den 05.10.12 um 19:00 Uhr** zum Rosenkranzgebet in die St.-Gertrud-Kirche ein. Anschließend findet ein gemütliches Beisammensein statt.

Herzliche Einladung

Schwallclub Wachenroth

Kirchweihantanz des Schwallclub's

Herzliche Einladung an alle Jung- und Junggebliebenen zum Kirchweihantanz des Schwallclub's

**am Freitag, den 19.10.2012 ab ca. 21 Uhr
in der Ebrachtalhalle in Wachenroth**

Es spielt für Euch „Bloating Belly“.

Euer Schwallclub e.V.



SV Wachenroth

Abteilung Wandern

Wandertermine im Oktober 2012:

29./30.09.	Treue H. Fürth
06./07.10.	Röttenbach
13./14.10.	Neunkirchen a. Br.
13./14.10.	Marktbreit
13./14.10.	Grafenwöhr

Fahrt nach Volkach

Am Samstag, den 3. November 2012 unternimmt die Wanderabteilung ihre Fahrt nach Volkach zum Wandertag und anschließendem Weinfest.

Abfahrt: 15:00 Uhr bei Pizzeria Mara
Fahrpreis plus Startkarte: 5,00 € p.P.

Anmeldung bei: 1. Vorstand Rudolf Rühmer: Tel. 1744 oder Edgar Schuster, Tel. 702.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Abteilung Fußball:

1. Mannschaft

30.09.	15:00	FV 1912 Bamberg - SV Wachenroth
07.10.	15:00	SV Wachenroth - FC Pommersfelden

2. Mannschaft

30.09.	13:00	FV 1912 Bamberg2 - SV Wachenroth2
07.10.	13:00	SV Wachenroth2 - SV Steppach2

A-Junioren

29.09.	14:00	SG Wachenroth - JFG Ellerental
06.10.	14:00	SG Wachenroth - SG Schnaid/Rothensand
12.10.	19:00	SG Sambach - SG Wachenroth

C-Junioren

28.09.	18:00	SG Lonnerstadt/Wachenroth - SG Siemens Erlangen
--------	-------	---

07.10.	10:30	FC Herzogenaurach2 - SG Lonnerstadt/Wachenroth
12.10.	18:00	SG Lonnerstadt/Wachenroth - SG Münchaurach

D-Junioren

28.09.	18:30	SV Wachenroth - JFG Bamberg Süd4
06.10.	12:30	FC Röbersdorf - SV Wachenroth
12.10.	18:30	SV Wachenroth - TSV Schlüsselfeld

F1 - Junioren

28.09.	17:00	SV Wachenroth - TSV Burghaslach
06.10.	10:30	SpVgg Mühlhausen - SV Wachenroth
12.10.	17:00	SV Sambach - SV Wachenroth

F2-Junioren

29.09.	10:00	SV Wachenroth2 - SV Sambach2
06.10.	14:00	Eintracht Erlach2 - SV Wachenroth2
13.10.	10:00	TSV Burgebrach2 - SV Wachenroth2

U17 Juniorinnen

30.09.	18:00	TSV Sack - SG Burghaslach/Wachenroth
06.10.	15:15	SG Burghaslach/Wachenroth - Kleeblatt99 Fürth
13.10.	15:15	SG Burghaslach/Wachenroth - SC Oberreichenbach

Abteilung Kinderturnen

Hallo liebe Kids, auch bei uns geht es nun wieder los. Wir starten ab Oktober wie folgt ins „neue“ Jahr:

Geräteturnen findet immer montags bei Claudia Kunz statt:

15:30 - 16:30 Uhr Kids von 5 - 7 Jahren
16:30 - 17:30 Uhr Kids von 8 - 12 Jahren

Kinderturnen findet immer dienstags bei Jeannine Hillebrand statt:

15:15 - 16:15 Uhr Kids von 3 - 6 Jahren

Wir freuen uns riesig auf Euer Kommen!

Auch neue Kids sind immer herzlich willkommen zum Schnuppern, meldet euch aber bitte vorher kurz telefonisch bei uns: Jeannine, Tel. 09548/980908, Claudia Tel. 09548/982501.

**Sonstige Mitteilungen****Besonders wichtig im Herbst:
Im Straßenverkehr gut sehen
und gesehen werden!**

Gerade im Herbst kommt es im Straßenverkehr zu schweren Unfällen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fahrzeuggepanssen und Erntemaschinen. Widrige Straßenverhältnisse, schlechte Sicht und hoher Arbeitsdruck verlangen von den Fahrern eine besonders vorsichtige, an die Witterungsverhältnisse angepasste Fahrweise.

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) möchte, dass Sie unfallfrei und sicher durch den Herbst kommen und rät:

Rechnen Sie mit schwierigen Witterungs- und Bodenverhältnissen. Die Böden trocknen nur schwer ab; längere Schlechtwetterperioden sind jederzeit möglich. Häufig verschlechtern Frühnebel, die kürzere Sonneneinstrahlung und die frühzeitig hereinbrechende Dämmerung die Sichtverhältnisse. Planen Sie deshalb von vornherein mehr Zeit für die Arbeit auf dem Feld und für die notwendigen Fahrten ein.

Durch Schlepper und Anhänger werden die Straßen verschmutzt. Es besteht erhöhte Rutschgefahr. Um den nachfolgenden Verkehr nicht zu gefährden, müssen diese Verschmutzungen unverzüglich entfernt werden. Tragen Sie dabei Warnwesten und sichern Sie den Arbeitsbereich mit einem Warndreieck ab.

Wegen der schwierigen Straßenverhältnisse sind jetzt gut funktionierende Bremsen besonders wichtig.

In der Dunkelheit werden langsam fahrende Schlepper häufig nicht sofort als solche erkannt. Achten Sie als Fahrer deshalb auf eine gut funktionierende Beleuchtungsanlage und reinigen Sie die Scheinwerfer, Rückstrahler und Warntafeln regelmäßig. Konturmarkierungen, etwa Reflektorfolienstreifen, die seitlich und hinten an den Anhängern angebracht werden, helfen dabei besser gesehen zu werden. Wie die Folien richtig aufzubringen sind, erfahren Sie in unserem Kurzfilm „Reflektierende Folien an landwirtschaftlichen Anhängern“ im Internet unter: <http://www.lsv.de/fob/04praevention/praev01/praev021/praev0214/index.html>

Weitere Informationen (kostenlose Broschüren, Handlungshilfen und Merkblätter u.a. mit Tipps zur Verkehrssicherheit, zur Ladungssicherung und zur Kenntlichmachung) hat die LBG auf ihrer Homepage www.fob.lsv.de (unter <<Unfallverhütung <<Aktionen <<Risiko raus) zusammengestellt.

**Impressum****Amts- und Mitteilungsblatt
des Marktes Wachenroth**

Das Amts- und Mitteilungsblatt erscheint vierzehntäglich samstags in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
P.h.G.: E. Wittich
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister des Marktes Wachenroth, Friedrich Gleitsmann,
Hauptstr. 23, 96193 Wachenroth
- für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Peter Menne in Verlag + Druck LINUS WITTICH KG.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Caritas Allgemeine Soziale Beratung Höchststadt

Veranstaltungsprogramm Oktober

- Dienstag, **09.10.**, 19.30 Uhr, Vortrag: **Trennung ohne Verlierer?** Referentin: Petra Schuster, Fachanwältin Familienrecht, Kostenbeitrag 3 €
- Montag, **22.10.**, 19.30 Uhr, Vortrag: **Fußreflexzonenmassage** in der häuslichen Pflege - eine Wohltat für Gepflegte und Pflegende, Referentin: Ute Siegler, Heilpraktikerin (mit Anmeldung), Kostenbeitrag 3 €
- Dienstag, **30.10.**, 19.30 Uhr: **Scheidung - Schlusspunkt einer gescheiterten Ehe ...** Referentin: Petra Schuster, Fachanwältin Familienrecht, Kostenbeitrag 3 €

Veranstaltungsort: Begegnungsstätte St. Hildegund, Steinwegstraße 1,

Anmeldung und Informationen unter: Caritas Allgemeine Soziale Beratungsstelle Höchststadt, Doris Welker, Dipl. Soz.päd.in (FH), Steinwegstr.1, Telefon: 09193/698584, Sprechzeiten: Mo, Di, Do und Fr von 8.00-12.00 Uhr (Terminvereinbarung empfohlen).

Notdienst

in Höchststadt, Schlüsselfeld und Umgebung



28.09. - 04.10.	Adler-Apotheke, Dachsbach, Tel. 09163/997077
05. - 11.10.	Apotheke A3, Heßdorf, Tel. 09135/720820
12. - 18.10.	Hirsch-Apotheke, Mühlhausen, Tel. 260
06.10.	Markt-Apotheke, Burghaslach, Tel. 09552/214
08.10.	Vitalo-Apotheke, Schlüsselfeld, Tel. 09552/7665

eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse

Zahnärztlicher Notdienst

Herzogenaurach/Höchststadt
oder unter www.zahnnotdienst.de

29./30.09.	ZA Jens Heukelbach, Zeckerner Hauptstr. 4, 91334 Hemhofen, Tel. 09195/7062
03.10.	Dr. Christof Fischer, Burgstaller Weg 25, 91074 Herzogenaurach, Tel. 09132/733141
06./07.10.	ZA Ulrich Hartmann, Bamberger Str. 38, 96172 Mühlhausen, Tel. 09548/255

- unter Vorbehalt -

Bereitschaftspraxis Burgebrach

im Ärztehaus neben der Steigerwaldklinik Burgebrach

Sprechzeiten:

Mittwochs:	17:00 - 19:00 Uhr
Freitags:	18:00 - 20:00 Uhr
Sa./So./Feiertags:	09:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr

Tel. 0 95 46/8 88 88 zu den Sprechstunden

Zusätzlich steht ein ärztlicher Hausbesuchsdienst auch außerhalb der Sprechstundenzeiten zur Verfügung.
Dieser kann unter der bekannten Tel. 01805/191212 erreicht werden.



Aus dem Landratsamt

Ehrenamtliche Wohnberater halten jetzt auch Vorträge über altersgerechtes Wohnen

Die ehrenamtlichen Wohnberater des Landkreises Erlangen-Höchststadt bieten jetzt auch einstündige Vorträge zu barrierefreiem Wohnen an. Landkreisbürger können sich dabei über Wohnen im Alter, Umbaumöglichkeiten für Haus und Garten sowie über Finanzierungshilfen informieren.

Termine im Herbst und Winter

Mittwoch, 24. Oktober 2012, 15 Uhr: **„Möglichst lange in den eigenen vier Wänden bleiben“**: Wohnberater und Bauingenieur Georg Hammer hält einen Vortrag über altersgerechtes Wohnen im Brauereigasthof Geyer, Hauptstr. 18, 91097 Oberreichenbach.

Samstag, 27. Oktober 2012, 11:45 Uhr: **„Möglichst lange in den eigenen vier Wänden bleiben“**: Wohnberater und Bauingenieur Georg Hammer referiert im Rahmen der Kampagne „Zu Hause daheim“ über altersgerechtes Wohnen im Gewölbekeller des Hotels „Bayerischer Hof“, Schuhstr. 31 in Erlangen

Samstag, 10. November 2012, 15 Uhr: **„Garten seniorengerecht gestalten“**: Wohnberater und Bauingenieur Georg Hammer informiert im Rahmen des Seniorentages des Landkreises in der Mehrzweckhalle Baidersdorf darüber, wie man einen Garten seniorengerecht gestaltet.

Mittwoch, 14. November 2012, 14 Uhr: **„Möglichst lange in den eigenen vier Wänden bleiben“**: Wohnberater Werner Zimmermann gibt im Sportheim FSV Grobenseebach Tipps und Tricks zu altersgerechtem Wohnen beim Sozialverband VdK-Ortsverband Seebachgrund.

Donnerstag, 31. Januar 2013, neun Uhr: **„Möglichst lange in den eigenen vier Wänden bleiben“**: Wohnberaterin Susanne Büttner spricht über altersgerechtes Wohnen im großen Saal des Frankenhofes, Südliche Stadtmauer Str. 35, Erlangen.

Informationen im Landratsamt Erlangen-Höchststadt

Vorabinformationen gibt es bei Anna Maria Preller, Seniorenbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchststadt unter Telefonnummer 09131/803-277 und unter anna.maria.preller@erlangen-hoechststadt.de.

Nur für Mädchen - Girls`Night

Im Jugendtreff Gleis 3 in Eschenau findet von **Freitag 19.10. auf Samstag 20.10.2012**, eine Girls`Night für Mädchen von 11-14 Jahren statt.

Beginn ist Freitag 16.30 Uhr, Ende Samstag 10.00 Uhr.

Die Mädchen können aus einem vielseitigen Angebot wie Foto-Shooting, Pimp my Style, Tonstudio, Naturkosmetik und Wellness, Kletterwand, Thema Flirten, Liebe, Körper sowie Hip Hop und Disco auswählen. Zeit zum Kennenlernen und Klönen bleibt beim Abendessen, der Übernachtung und dem gemeinsamen Frühstück. Die Kosten betragen 10,— Euro.

Anmeldeschluss ist der **05.10.2012**.

Die Ausschreibung mit dem Anmeldevordruck ist in der Gleichstellungsstelle des Landkreises Erlangen-Höchststadt, Tel. 09131/803-211 und im Jugendbüro in Eckental erhältlich.

Die Girls`Night ist eine gemeinsame Veranstaltung des Arbeitskreises Mädchen und dem Jugendbüro Eckental.



Kirchliche Nachrichten

ChristusGemeinde Mühlhausen

Hauptstr. 29, www.gemeinde-live.de



Mo. 19:30 Uhr	„Bibel aktuell“ (2-wöchentlich)
Mi. 14:30 Uhr	Frauenbibelkreis
Mi. 16:30 Uhr	Tanzgruppe (8-12 Jahre)
Mi. 20:00 Uhr	Hauskreis Pommersfelden (2-wöchentlich)
Mi. 20:00 Uhr	Frauenzeit
Do. 18:00 Uhr	Teenhauskreis für Jungs
Fr. 9:30 Uhr	Müttertreff (2-wöchentlich)
Fr. 15:00 Uhr	Bambinis (5-8 Jahre)
Fr. 20:00 Uhr	Freitagshauskreis
Sa. 15:00 Uhr	Jungschar (8-12 Jahre)
Sa. 20:00 Uhr	Teen Time (13-16 Jahre)
So. 18:00 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst und Videoübertragung im Mutterkindraum

Weitere Infos im Gottesdienst oder unter 09548-1003

Kath. Pfarramt St. Gertrud Wachenroth

Tel. 09548/347

Bürozeiten Pfarrbüro: dienstags v. 16:00 bis 19:00 Uhr
donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

26. Sonntag im Jahreskreis, Kollekte f. d. Caritas

29.09. 13:00 Uhr	Trauung von Sabine Dotterweich & Marcel Finnemann
30.09. 10:00 Uhr	Gottesdienst

Dienstag, 02.10.12

19:00 Uhr	Gottesdienst
-----------	--------------

Freitag, 05.10.12

19:00 Uhr	Rosenkranzgebet
-----------	------------------------

27. Sonntag im Jahreskreis - Erntedankfest

06.10. 18:00 Uhr	VAM Pfarrgottesdienst
07.10. 10:00 Uhr	Familien-Wort-Gottes-Feier zum Erntedank

Dienstag, 09.10.12

19:00 Uhr	Gottesdienst
-----------	--------------

Pater Stefan ist vom 03. - 07.10. nicht da. Wenn Sie in dieser Zeit einen Priester benötigen, wenden Sie sich bitte an Pfarrer Schupp, Schlüsselfeld, Tel. 09552/921212 oder an P. Gabriel Ramos, Tel. 09552/1672.

Caritas-Haussammlung vom 24. - 30.09.12

Im Herbst erfolgt keine persönliche Sammlung. Sie haben aber die Möglichkeit, per Überweisungsträger zu spenden.

Rund-um-den-Kirchturm-Treff

Wir treffen uns am 02.10. ab 16:30 Uhr im Pfarrheim. Natürlich wie immer mit Kaffee, Kuchen und Zeit zum Austauschen.

Am **Erntedanksonntag**, den 07.10. findet um 10:00 Uhr ein Familien-Wort-Gottesdienst statt. Alle Kinder dürfen ihre Erntegaben während des Gottesdienstes zum Altar bringen.

Die **Verabschiedung der „großen“ Ministranten und Vorstellung der „kleinen“ Minis** findet am Sonntag, den 14.10.12

um 10:00 Uhr in Wachenroth statt. Ein herzliches Vergelt's Gott allen Eltern für die Unterstützung beim Ministrantendienst ihrer Kinder.

Krankenbesuche: Pater Stefan macht vom 08.10. bis 12.10. Krankenbesuche. Wer einen Besuch möchte, bitte im Pfarrbüro melden oder Pater Stefan direkt ansprechen.

Ev. Pfarramt KG Schlosskirche Weingartsgreuth

Pfarramt Pfr. Torsten Bader, Tel./Fax 206
Sekretariat Fr. Zöschg, freitags 10-12 Uhr

Freitag, 28.09.12

19:00 Uhr	Jugend GD „Gebet“ mit Band in Mh.
-----------	-----------------------------------

Samstag, Michaelis, 29.09.12

19:00 Uhr	„Lichtlaskerng“ - kleiner GD zum großen Thema in Mh.
-----------	--

17. Sonntag n. Trinitatis - Erntedank, 30.09.12

09:00 Uhr	Gottesdienst zu Erntedank mit KiGo xx
-----------	---------------------------------------

18. Sonntag n. Trinitatis, 07.10.12

10:15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
11:30 Uhr	KrabbelGD „Wachs'n Brödl auf'm Baam?“ in Mh.

19. Sonntag n. Trinitatis, 14.10.12

10:15 Uhr	Gottesdienst
-----------	--------------

Wöchentliche Veranstaltungen:

So n. d. GD	Bücherei
Mo 18-19 Uhr	Bücherei
Mo 18.30 Uhr	Kirchenchor
Mi 15.30 - 17.30 Uhr	Präparanden/Konfirmanden
16-17 Uhr	Bücherei
Mi 20:00 Uhr	Posaunenchor (14tägig)

Zu folgenden besonderen Veranstaltungen laden wir ein:

Freitags: 09:00 Uhr findet im Gemeindehaus Mühlhausen **Seniorengymnastik** statt

Am Montag, 01.10.12 14:00 Uhr lädt der Kronensaal die **Senioren** von Mühlhausen, Weingartsgreuth und Höchststadt zu einem **gemütlichen Nachmittag** ein. Über Kuchenspenden würden wir uns freuen, bitte bei Gerda Kolm, Tel. 328 anmelden.

Mo. 08.10.12 19:00 Uhr Kinderbibeltag-Team im Gemeindehaus Mh. wer Lust hat, bei der Themenauswahl dabei zu sein, kommt am 04.10.12 19:00 Uhr ins Gemeindehaus.

Frauentreff Mühlhausen: „Achte auf deine Gedanken, denn sie werden deine Taten“. Herzliche Einladung am 16. Oktober 19:00 Uhr ins Gemeindehaus Mühlhausen mit Heike Kellner-Rauch vom ebw Bamberg. Anmeldung bitte im Pfarramt, Tel. 206.

Besondere Hinweise:

Der Kirchenvorstand hat beschlossen, bei der Kirchenvorstandswahl die allgemeine Briefwahl durchzuführen, d. h. jedem Wahlberechtigtem werden Briefwahlunterlagen zugestellt. Sie können diese entweder mit der Post einsenden, im Gottesdienst oder Pfarramt abgeben oder wie gewohnt am Wahltag zur Wahlkabine mitbringen.

Das Wählerverzeichnis zur Kirchenvorstandswahl liegt vom 24.09. - 07.10. im Pfarramt aus.

Aus den Nachbargemeinden

Veranstaltungen in Höchststadt:

Musikschule Höchststadt

Sie möchten ein Instrument erlernen. Sie möchten in einer Musikgruppe mitspielen. Dann sind Sie bei der Musikschule der Stadt Höchststadt genau an der richtigen Stelle. 10 qualifizierte Musiklehrer geben Kindern und Erwachsenen Instrumentalunterricht. Von Big Band bis zum Jazzchor, vom Blockflötenensemble bis zur Rockband, von der Bläserklasse bis zum Gitarrenensemble bietet sie ein reichhaltiges Musizierungsangebot. Kontaktdaten der Musiklehrer erhalten Sie unter der Tel.Nr. 09193-503316-22

Metal Festival: Winterstorm, Serpent Sin, Crashing Crew...

Weitere Bands: Effloresco und Dry Vapour
Samstag, 29.09.2012
Beginn: 20:00 Uhr
Eintritt: VVK: 6,00 Euro, AK: 8,00 Euro
Ort: Maria-Elisabeth-Schaeffler-Kultursaal
Veranstalter: Jugendzentrum, Metal Cafe

Familienkonzert „Fagott-Familien - Treffen“

Sonntag, 30.09.2012
Beginn: 17:00 Uhr
Eintritt: VVK: 7,00 Euro, AK: 9,00 Euro
Ort: Maria-Elisabeth-Schaeffler-Kultursaal
Veranstalter: Förderkreis pro musica e. V.
Kontakt: 09193/1709

„Da Huawa, der Meier und i“

Musik-Kabarett
Freitag, 12.10.2012
Beginn: 20:00 Uhr
Eintritt: VVK: 22,00 Euro
Ort: Maria-Elisabeth-Schaeffler-Kultursaal
Mehr Infos unter www.Brauhaus-Hoechststadt.de

SpVgg. Mühlhausen 1930 e.V. informiert.

Fischpartie im Sportheim

Sonntag 07. Oktober 2012
Mittagstisch von 11 – 14:00 Uhr
Abendstisch ab 17: 00 Uhr

Nachmittags hausgemachte Kuchen

Wir bieten:

- Karpfen gebacken
- Pfefferkarpfen
- Karpfenfilet
- Schnitzel
- Braten mit Beilagen

Die SpVgg. Mühlhausen freut sich auf Ihren Besuch.

Die SpVgg. Mühlhausen bietet an:

Für Ihre privaten Feste oder sonstige Veranstaltungen können Sie unser Sportheim buchen, gerne auch mit Vollservice. Kontakt: 09548 - 773

Termine der Höchststadter Stillgruppe:

Zumba® Fitness

Mittwochs 09:00 - 10:00 Uhr

Termine ab 26.09.2012 zu 8 Einheiten (Kinderbetreuung möglich)

Montags 20:15 - 21:15 Uhr

Termine ab 01.10.2012 zu 8 Einheiten

Mittwochs 20:30 - 21:30 Uhr

Termine ab 04.10.2012 zu 8 Einheiten



Zumba vereint lateinamerikanische Rhythmen mit leicht zu folgenden Bewegungen zu einem einzigartigen Fitnessprogramm für jedermann! Die verschiedenen Tanzstile wie z.B. Salsa, Merengue, Cumbia und Calypso lassen deine Hüften schwingen und überflüssige Pfunde werden einfach weggetanzt!!! Zumba® Fitness fördert deinen Muskelaufbau im Gesäßbereich, an den Beinen, an den Armen, der Körpermitte, am Bauch und dem wichtigsten Muskel deines Körpers - dem Herzen. Gleichermäßen baust du Kondition auf und verbesserst dein psychisches Wohlbefinden.

Latin-Salsa Move (inkl. Kinderbetreuung)

Montags 18:00 - 19:00Uhr

Termine ab 24.09.2012 zu 8 Einheiten

Mittwochs 19:00 - 20:00 Uhr

Termine ab 26.09.2012 zu 8 Einheiten

Sie möchten gerne wieder mal etwas für Ihre Gesundheit tun? Tanzen ist eine Leidenschaft von Ihnen? Es fehlt aber der Partner? Dann ist Tanz-Fitness genau das Richtige für Sie!

Lernen Sie mit anderen Teilnehmern in der Gruppe Schrittkombinationen der Tänze Samba, Cha Cha, Rumba, Salsa und des Jive - gemixt mit viel Spaß, Kondition und Fitness!

Funktionelle Säuglingsgymnastik

(Alter bei Kursbeginn: 2.Mt - 6. Mt.)

mit Babymassage

Freitags 09:45 - 11:00 Uhr

Termine ab 21.09.2012 zu 8 Einheiten

Dieser Kurs findet im Vitalo-Zentrum, Anton-Bruckner Str. 2 in 91315 Höchststadt statt.

In dieser Gruppenstunde erlernen Sie einfache Spiel- und Bewegungsanregungen zur Schulung der Wahrnehmung Ihres Babys. Wir werden gemeinsam Kinderlieder sowie Schoß- und Fingerspiele lernen. Außerdem haben bei diesen Treffen die Eltern die Möglichkeit, Themen die sie beschäftigen, in der Gruppe zu besprechen und Erfahrungen auszutauschen.

Der Unterricht findet jeweils im Raum der Lerchenstraße 1, 91315 Höchststadt Süd statt.

Nähere Infos und Anmeldung bei Annett Kunath-Zeh www.stillgruppe-hoechststadt.de Tel.: 09193/5522

Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchststadt e.V.

Fachstelle Beratung für pflegende Angehörige Demenz-Kurs für pflegende Angehörige:

EduKation von Prof. Dr. Sabine Engel konzipiert (Entlastung durch Förderung der **Kommunikation**)

Der Kurs beginnt am Freitag, 5.10.2012 von 9.30 Uhr - 11.30 Uhr (10 Vormittage) und findet im Mehrgenerationenhaus in Weisendorf, Sauerheimer Weg 1, statt.

Anmeldung und Information: Rosi Schmitt, 09193 / 5033191.

Kurs für Ehrenamtliche

Der Kurs umfasst 40 Unterrichtsstunden und beginnt am **Montag, 1. Oktober von 16 - 21 Uhr.**

Die weiteren Termine sind: 8.10., 15.10., 17.10., 24.10., 29.10., 5.11., 12.11., 21.11., 26.11., 5.12., jeweils von 17 bis 21 Uhr;

Ort: BRK Alten- und Pflegeheim - Ezzilostr. 1, 91315 Höchststadt-Etzelskirchen

Anmeldung und Information:
Rosi Schmitt, 09193 / 5033191

Fortbildung des Deutschen Erwachsenen- Bildungswerkes (DEB) in Bamberg

„Was heißt Gesundheit heute?“ - Start der Vortragsreihe „Gesundheitsförderung“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Bamberg

Bamberg. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Bamberg - Private Hochschule für Gesundheit des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerkes (DEB) lädt am **Montag, den 15. Oktober 2012** zum Auftakt der Vortragsreihe „Gesundheitsförderung“ ein. Die Vorträge finden immer von **18.30 bis 20.00 Uhr** im Hörsaal der Pestalozzistraße 10 statt.

Veranstaltungsort und Kontakt

Hochschule für angewandte Wissenschaften Bamberg, Private Hochschule für Gesundheit, Pestalozzistraße 10, 96052 Bamberg, Telefon: 0951 297889-0, E-Mail: info@hochschule-bamberg.de, Im Internet:

www.hochschule-bamberg.de

Die Eishockey-Saison beginnt.

Erleben Sie die Faszination Eishockey LIVE im Eisstadion Höchststadt!

Die Heimspiele der Höchststadt Alligators in der Eishockey-Bayernliga

Sonntag, 7.10.2012 - 18:30 Uhr HEC - ERC Sonthofen „Bulls“

Das Derby:

Sonntag, 14.10.2012 - 18:30 Uhr HEC - EHC 80 Nürnberg

Freitag, 19.10.2012 - 20:00 Uhr HEC - Germering Wanderers

Sonntag, 28.10.2012 - 18:30 Uhr HEC - TEV Miesbach

Eislauferschule für Anfänger!

Auch in diesem Jahr bietet der Höchststadter Eishockey Club für alle Jungs und Mädels ab 5 Jahren unter Leitung des Trainer-teams um die langjährigen HEC-Spieler Jan Cizek und Stan Mikulenko eine Lauferschule an. Diese findet ab Anfang Oktober wieder jeden Dienstag von 15:30 bis 16:30 Uhr im Eisstadion statt. Voranmeldungen werden bereits unter Telefon 09193 / 5207 (HEC-Geschäftsstelle) entgegen genommen.

Oder schaut einfach direkt beim Training im Eisstadion vorbei und spricht die Trainer an. Wir lernen euch richtig Schlittschuh laufen! Weitere Informationen unter www.hoechststadt-alligators.de

In den Sommermonaten bietet der HEC übrigens auch eine Lauferschule auf Inline Skates an.

Familienanzeigen!

Egal zu welchem Anlass –
teilen Sie es jedem in Ihrer Heimat-
und Bürgerzeitung mit!

Einfach bequem ONLINE BUCHEN: www.wittich.de



HOTEL
BREITENBÄCHER HOF
Fam. Kasper

72178 Waldachtal 1 · (Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 07443 / 9662-0 · Fax 07443 / 966260

*Sind kurz weg...
... im Schwarzwald*

Verwöhnwochenende

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit
Halbpension und
1 x festliches 6-Gang-Menü
bei Kerzenschein,
1 x Kaffee und Kuchen,
1 x Fl. Sekt, 1 x Obstteller

p. P.
ab **142,- €**

Schwarzwaldversucherle

Immer Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Übernachtungen
mit Halbpension
zum Probierpreis

p. P.
ab **195,- €**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de

oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

www.wittich.de



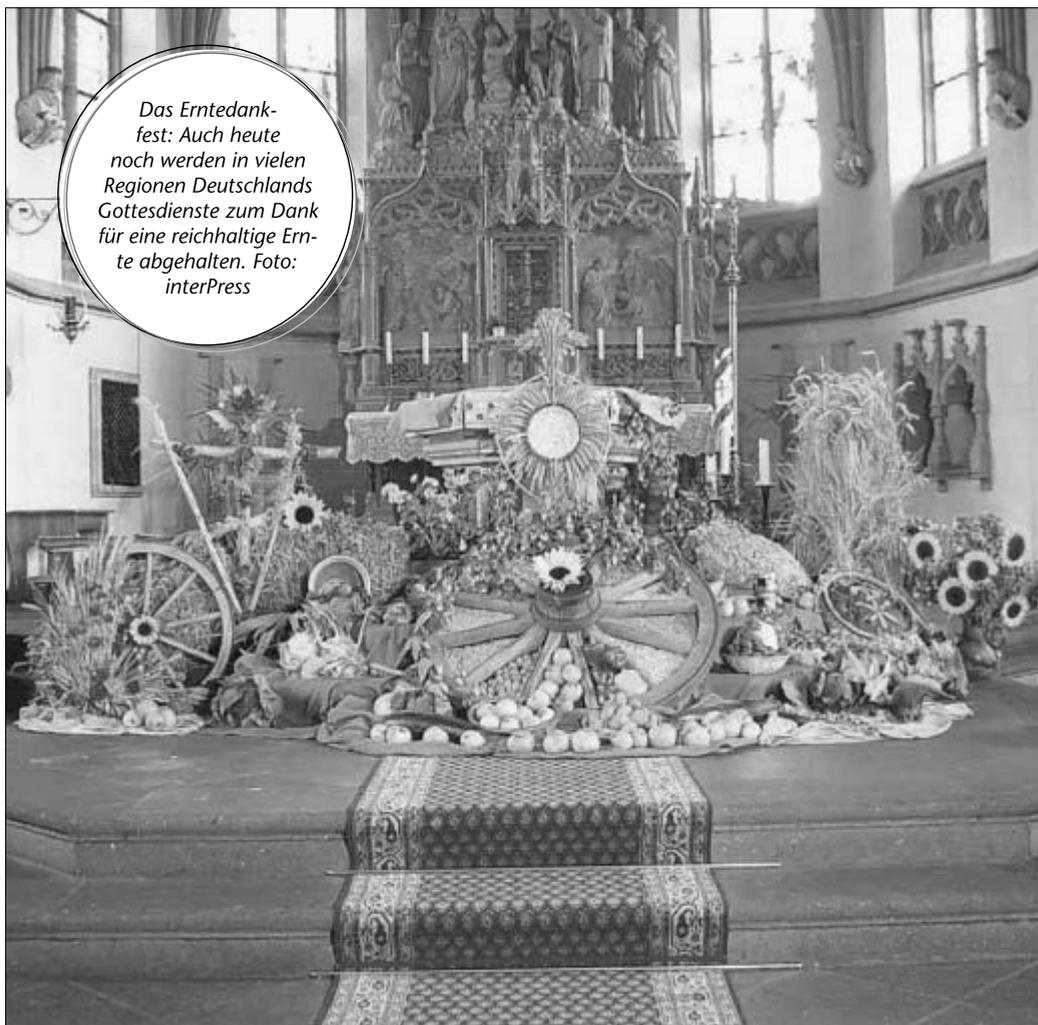
Online- **AZweb**
Anzeigen-
System

Bequem Anzeigen
online ... • gestalten
• schalten

www.wittich.de

VERLAG
W
WITTICH

Erntedankfest



Das Erntedankfest: Auch heute noch werden in vielen Regionen Deutschlands Gottesdienste zum Dank für eine reichhaltige Ernte abgehalten. Foto: interPress

Das Fest als Dank für die reiche Ernte Das Erntedankfest hat in Deutschland eine lange Tradition

(iPr). Am 7. Oktober ist Erntedank – ein Fest, das heute vor allem Kirchengemeinden begehen. Das war aber nicht immer so. Früher feierte jeder größere Hof und jedes Gut sein eigenes Fest zum Abschluss der Ernte.

Wenn das Getreide eingebracht war, gab der Bauer seinen Erntearbeitern ein Fest – oder zumindest eine Flasche Schnaps. Ursprünglich wurde das Erntedankfest auf Michaelis (29. September) gefeiert. Später wurde es auf den darauf folgenden Sonntag verschoben. Seit 1773 war dieser Termin in den preußischen Staaten verbindlich.

Das Erntedankfest war in den verschiedenen deutschen Gebieten unter unterschiedlichen Namen bekannt. So hieß es im Süden z.B. „Harkemai“, oder „Stoppelhahn“ im Münsterland. Je nach Region schmückten die

Feldarbeiter die Erntewagen mit unterschiedlichen Symbolen. Weit verbreitet war beispielsweise der so genannte Erntehahn, der meist auf einem aus Ähren geflochtenen Kranz oder einer Krone „saß“. Auch ein grüner Busch oder ein Nussstrauch diente als Festzeichen. Oft wurden diese Symbole nach eingebrachter Ernte auf dem Feld aufgestellt und dann mit dem letzten Getreidefuder durch den Ort zum Hof oder Gut gefahren.

Bunt geschmückte Häuser

Auf dem Hof angekommen, befestigten die Erntehelfer Kränze, Kronen oder Sträucher am Giebel des Haupthauses. Gutes Essen, Getränke, Musik und Tanz begleiteten dann den Fest-

abend. Manchmal geriet schon die Fahrt mit dem letzten Erntewagen zum feucht-fröhlichen Vergnügen.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Erntedankfeste in einigen Regionen größer. Nicht mehr nur Bauern, Gesinde und Erntearbeiter, sondern auch die Nachbarn oder der ganze Ort feierten mit.

Zu dieser Zeit entstanden auch immer mehr Festumzüge zu Erntedank. Zu den Höhepunkten zählte dabei dann auch die Wahl des Erntekönigs oder der Erntekönigin.

Mit dem aufkommenden Vereinswesen bürgerten sich zudem auch Erntedankbälle ein. Dabei beging man immer weniger den eigentlichen Ernteabschluss, man nahm ihn als Anlass zum Feiern.

KURZ NOTIERT

(iPr). Um das Erntedankfest den Kleinen näher zu bringen, empfiehlt es sich, die Traditionen mit abwechslungsreichen Spielen zu beleben. Unsere Experten haben hier einige Spielertipps zusammengestellt.

Das Korn selber mahlen

Im Herbst kann man wieder einmal eine alte Getreide- oder Kaffeemühle hervorholen und die Kinder Weizen oder anderes Korn mahlen lassen. Dabei wird überschüssige Energie sinnvoll genutzt und jeder Zentimeter, den der Mehlberg wächst, wächst auch der Stolz des kleinen Müllers oder der kleinen Müllerin. Hat man eine bestimmte Menge zusammen, kann man zum Erntedankfest mit den Kindern einfache, kleine Brötchen backen.

Den Kaufladen auffüllen

Auf Herbstspaziergängen finden die Kinder viele Schätze. Hat man einen Kinderkaufladen zu Hause stehen, kann man diesen in der Herbstzeit prima mit allem auffüllen, was man unterwegs geerntet, gefunden und gesammelt hat: Kastanien, kleine Kürbisse, Nüsse, Hagebutten, Bucheckern, Tannenzapfen und vieles mehr. Zum Aufbewahren der Kostbarkeiten gibt es in Bastelgeschäften kleine Körbchen.

Kartoffelstempel herstellen

Eine rohe Kartoffel wird mit dem Messer halbiert. Aus jeder Hälfte lässt sich ein Stempel fabrizieren. Zuerst mit dem Messer ein Herz, eine Blume oder ein anderes Muster hineinritzen, dann kann man den Stempel mit verschiedenen Wasserfarben bestreichen und auf Papier drucken.

Äpfel schnappen

In eine Schüssel wird Wasser gefüllt und ein Apfel hineingelegt. Die Kinder müssen nun nacheinander versuchen, den schwimmenden Apfel mit auf dem Rücken verschränkten Händen mit dem Mund und ohne Hilfe der Hände zu schnappen.

Kleinigkeitskrämer	Bibelauslegung	Ohren der Rehe			deutscher Sozialist † 1895	fließendes Gewässer		Staat in Mittelamerika		Männernamen	Probendruck			japanisches Heiligtum		griechischer Buchstabe	Hauptstadt von New Jersey
						anziehend, charmant											
Singvogel		ital. Männername (Hugo)				Werk von Goethe		seitliche Körperpartie						veraltet: zurück		Sportrunderboot	
					Ost-europäerin						mietkaufen		Jähzorn				
schlechteste Schulnote		Holzschuhe						Landwirtin		Vergrößerglas						kurz für: in das	
					ein Planet		legal, befugt										
argumentieren		chinesischer Laubbaum	Vormerkung					Rheinlastkahn					ein Pilz			französisch: Sommer	
									Figur bei Gershwin			Meeresbucht					
im Jahre (latein.)	Edelgas		Stadt bei Avignon				Hubschrauber (Kw.)	vorher						Figur der Operette 'Wiener Blut'			Anlegestelle der Schiffe
				stehendes Gewässer		zaubern						Substanz der Gene (engl.)		Pfiff, Schwung			
nord-europ. Getreidesorte			Fremdwortteil: über					Moment		griech. Göttin (Gerechtigkeit)						Pressearbeit (engl. Abk.)	
						Eintopfgericht											
Tonzeichen					Ureinwohner Japans				Kfz-Abgasentgifter (Kw.)					verrückt			

					9			8
						3	9	
2		3			7			
6	1			9	3	5		
	5			6			1	
		9	7	5			4	6
			4			8		2
	7	5						
4			9					

LEBENSWEIT
 PEDANT
 XUNG
 UGOL
 LIEN
 DE
 RAGE
 MEIS
 TING
 ES
 ZIN
 N
 LUP
 ER
 G
 S
 CLOS
 S
 H
 SEC
 H
 TIG
 T
 S
 A
 K
 NO
 N
 S
 B
 U
 S
 E
 N
 T
 A
 P
 T
 U
 B
 E
 V
 O
 R
 T
 A
 N
 N
 O
 N
 N
 S
 U
 P
 E
 R
 E
 K
 S
 T
 H
 E
 X
 E
 M
 P
 L
 A
 R
 I
 E
 S
 R
 O
 G
 G
 E
 N
 T
 I
 A
 L
 I
 S
 M
 U
 S
 K
 A
 T
 I
 R
 E
 N
 O
 T
 E
 A
 I
 N
 U
 K
 A
 T
 I
 R
 E

5	4	1	6	3	7	2	8
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
6	1	4	2	6	3	5	8
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
6	1	4	2	6	3	5	8
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9	1	3
7	5	2	8	6	4	9	1
8	6	7	5	4	2	3	1
9	2	8	6	4	9		



ps photovoltaik
Die ganze Kraft der Sonne.

- BERATUNG
- PLANUNG
- ANGEBOT
- AUSFÜHRUNG

Tel: 09503 - 50 30 286
www.ps-photovoltaik.de

ps photovoltaik GmbH
96191 Trunstadt

Weiß-blau bewegt · Urlaub in Bayern
Viele hilfreiche Tipps und Links finden Sie unter: www.ebook.wittich.de



Genuss & Erlebnis

Appetit auf mehr?

Die besten Restaurants
und Szene-Lokale finden Sie unter
www.Genuss-und-Erlebnis.de

JUNGE, KOMM BALD WIEDER

Bahnfahrt 2. Klasse inklusive

Bahnhit Hamburg

- 3 Übernachtungen in ausgewählten Hotels, inkl. Frühstück
- Hin- und Rückfahrt im ICE, 2. Klasse (ohne Zugbindung von allen DB-Bahnhöfen)
- 1 Reiseführer Hamburg
- inkl. Hamburg CARD – Ihr Entdeckerticket

Anreise: ganzjährig – je nach Verfügbarkeit

ab €199*,-
*Preis pro Person im DZ

3-Sterne Hotel ab 199,- € • 4-Sterne Hotel ab 219,- € • 5-Sterne Hotel ab 319,- €*

Tel: +49 (0)40-300 51 682
www.hamburg-tourismus.de
Hamburg Tourismus GmbH | Steinstraße 7 | 20095 Hamburg




momami
Inbegriff feinsten Confiserie-Kunst

FABRIKVERKAUF
für hochwertigste **Confiserie Chocoladen, Chocoladen, Präsente, Pralinen und Lebkuchen.**

Ab 01. Oktober 2012 eröffnen wir für Sie drei neue Filialen:

momami Confiserie Chocoladen Fabrikverkauf		
c/o Bekleidungshaus Murk An der Leite 2 96193 Wachenroth	c/o Erlebnisrathof Strohofer Scheinfelder Straße 15 96160 Geiselwind	c/o Onkopharm GmbH Würzburger Straße 25 91413 Neustadt a. d. Aisch
Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 10:00-18:30 Uhr Sa.: 10:00-16:00 Uhr	Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 10:00-18:30 Uhr Sa.: 10:00-16:00 Uhr	Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 8:30-16:30 Uhr

In den ersten beiden Eröffnungswochen erhalten Sie bei jedem Einkauf in unseren neuen Filialen ein kleines Präsent.

mkm GmbH – Manufaktur für Geniesser | Laubanger 2 | D-96152 Burghaslach
Tel: 09552-9309-276 Fax: 09552-9309-25 | www.momami.de
Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 10:00 - 18:00 Uhr Sa.: 10:00 - 14:00 Uhr

LW-flyerdruck.de
Der einfache Weg zum Druck

So einfach geht's ...

-  - www.LW-flyerdruck.de besuchen
-  - Größe/Produkt auswählen
-  - Papier wählen
-  - Stückzahl wählen
-  - Vorlage schicken
-  - Versandart auswählen
-  - Fertig

Weitere Angebote finden Sie unter
www.LW-flyerdruck.de



Ihre Chance zur Bikini-Figur!

Unterstützen Sie Ihre Diät jetzt mit den natürlichen **Sättigungskapseln** der Lopa MED. Zur Gewichtskontrolle oder zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
PZN-7772987 **CE** 0197